



Der Bürgermeister der Marktgemeinde Matrei in Osttirol als Baubehörde

Rauterplatz 1
9971 Matrei in Osttirol
Tel.-Nr.: 04875/6805 – Telefax: 04875/6805-31
E-Mail: gemeinde@matrei-osttirol.gv.at
UID: ATU40227508

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)
131-9/12-2026/A-bau/GR-ARie

Sachbearbeiter
Alexander Riepler

DW
-17

Datum
Matrei i.O., am 04.05.2026

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Johannes und Sabine Niederegger, 9971 Matrei i.O., Zedlach 29, haben bei der Baubehörde der Marktgemeinde Matrei i.O. um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung für den **Abbruch des bestehenden Daches** sowie für **Zu- und Umbaumaßnahmen mit Einbau von 2 Wohneinheiten bei dem, auf dem Gst. 273/2, KG. Matrei i.O.-Markt, bestehenden Betriebsgebäude** angesucht.

Hierüber wird im Sinne des § 32 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2022 und der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (BGBl. Nr. 51/1991) die mündliche Verhandlung für

Dienstag, dem 19.05.2026, mit Beginn um 10.00 Uhr, an Ort und Stelle

angeordnet.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf **Ihre Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass **eine Person gemäß § 42 Abs. 1 AVG die Stellung als Partei verliert**, soweit sie nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde **oder während der Verhandlung Einwendungen** erhebt.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben.

Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die, für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung im Baureferat der Marktgemeinde Matri i.O. (Alexander Riepler, Zimmer Nr. 17) zur Einsicht während der, für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden auf.

Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittel zulässig.

F.d.R.:

Der Bürgermeister:

Raimund Steiner e.h.